



Staatsverträge

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

1011 Wien, Stubenring 1
Fernschreib-Nr. 111145, 1111780
Fernkopierer 73 79 95
Telefon 0222 / 711 00 Durchwahl
Name / Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 29.350/16-I/5/89

VB Walden/5455

EFTA; Übereinkommen betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen; Änderung des Anhanges I; Begutachtungsverfahren

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen.

An

Präsidium des Nationalrates

Bundeskanzleramt

Bundeskanzleramt-Sekt. VI

Bundeskanzleramt-Sekt. VII

Bundeskanzleramt-VD

Bundesministerium für Inneres

Bundesministerium für Justiz

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten

Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten-VRB

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport

Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr-Sekt. V

Bundesministerium für Finanzen

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

Dienstzettel - Abteilung I,II/1

Gruppe I,II/A

Präsidium 7

Präsidium 9

Sektion II

Sektion III

Sektion IV

Sektion V

Sektion VI

Sektion VII

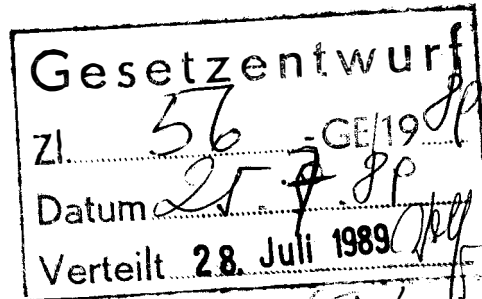
Sektion VIII

Sektion IX

Sektion X

Sektion XI

Referat f.d. gewerblichen Rechtsschutz



St. Wunsperger

Wien

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich beiliegend Entwurf eines ggstdl. Ministerratsvortrages samt Beilagen zu übermitteln.

b.w.

-2-

Sollte bis 8. August 1989 keine gegenteilige Stellungnahme
ho. vorliegen, wird die do. Zustimmung zu diesen Texten an-
genommen.

Beilage

Wien, am 20. Juli 1989
Für den Bundesminister:
M a y e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Mader

BUNDESMINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Zl. 29.350/ -I/5/89

Wien, am

Betr.: EFTA; Übereinkommen betreffend
die Prüfung und Bezeichnung
von Edelmetallgegenständen;
Änderung des Anhanges I

V o r t r a g
an den
M i n i s t e r r a t

Der Ergänzung des Anhanges I liegt die Absicht zugrunde, die Verwendung von Goldteilen auf Platingegenständen dem Übereinkommen zu unterwerfen, eine Möglichkeit, die bis Wirksamwerden der Änderung nicht in allen nationalen Rechtsordnungen vorgesehen ist und auch im Übereinkommen durch die taxative Aufzählung von Fällen der Verwendung von mehr als einem Edelmetall im selben Gegenstand noch nicht erfaßt war. Diese Änderung des Übereinkommens ist als Staatsvertrag im Sinne des Artikel 50 B-VG anzusehen. Sie ist nicht verfassungsändernd und hat keinen politischen Charakter. Die Änderung bedarf keiner Erlassung von gesetzlichen Vorschriften.

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 und Absatz 2 kann der "Ständige Ausschuß" (Artikel 10) einen Vorschlag zur Änderung der Anhänge an den Depositarstaat (Schweden) richten, welcher diesen Vorschlag allen Vertragsstaaten zu notifizieren und diese einzuladen hat, innerhalb von vier Monaten ihre Zustimmung zur vorgeschlagenen Änderung zu geben. Ist innerhalb dieser vier Monate keine abschlägige Antwort von der Regierung eines Vertragsstaates eingegangen, tritt die vorgeschlagene Änderung der Anhänge sechs Monate nach Ablauf der Viermonatsfrist in Kraft.

Im vorliegenden Fall ist die Viermonatsfrist bereits verstrichen, ohne daß eine abschlägige Antwort von einem Vertragsstaat eingegangen wäre und ohne daß ein Vertragsstaat eine Zustimmung unter dem Vorbehalt der Ratifikation gegeben hätte. Es ist daher innerstaatlich vorzusorgen, daß das Ratifikationsverfahren in Österreich bis zum Ende der derzeit laufenden Sechsmonatsfrist abgeschlossen ist.

Ich stelle daher im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesminister für Finanzen den

A n t r a g ,

die Bundesregierung wolle

1. die Abänderung des Absatzes 11 des Anhanges I zum Übereinkommen betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen, dessen Übersetzung ins Deutsche sowie die Erläuterungen genehmigen;
2. die Abänderung unter Anschluß der Übersetzung ins Deutsche sowie der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Artikel 50 Abs. 1 B-VG zuleiten und
3. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, keinen Widerspruch gegen die Abänderung zu erheben.

Dr. Wolfgang Schüssel

Beilagen

Beilage 1

PROPOSED AMENDMENT TO PARAGRAPH 11
OF ANNEX I TO THE CONVENTION ON THE CONTROL AND
MARKING OF ARTICLES OF PRECIOUS METALS

(Agreed by the Standing Committee on 24 November 1988)

Paragraph 11

A new sub-paragraph (a) should be included:

the use of gold parts of a fineness of not less than 750 on articles which contain platinum parts exceeding 50 per cent by weight of the total metallic parts, provided that the gold and platinum parts are distinguishable by colour and that the article is marked as platinum on the platinum part with the marks specified in paragraph 5 of Annex II, the gold part being marked only with the Common Control Mark. Notwithstanding this there shall be no obligation on Contracting States whose legislation would not allow hallmarking of this nature to accept such articles for importation or sale.

les parties en or au titre minimum de 750 sont admises pour les ouvrages dans lesquels le poids des parties en platine représente plus de 50 pour cent du poids de toutes les parties métalliques, à condition que les parties en or et en platine se distinguent par leur couleur et que de tels ouvrages soient marqués au titre du platine sur la partie platine avec les poinçons spécifiés au paragraphe 5 de l'Annexe II, la partie or étant marquée uniquement avec le Poinçon Commun. Nonobstant il n'y a pas d'obligation pour un Etat Contractant dont la législation n'admet pas le poinçonnement d'ouvrages de cette nature d'en accepter l'importation ou la vente.

The present sub-paragraphs (a), (b) and (c) should be renumbered (b), (c) and (d) respectively.

Ü b e r s e t z u n g

VORGESCHLAGENE ÄNDERUNG VON ABSATZ 11 DES ANHANGS I
DES ÜBEREINKOMMENS BETREFFEND DIE PRÜFUNG UND
BEZEICHNUNG VON EDELMETALLGEGENSTÄNDEN

(in der vom Ständigen Ausschuß am 24. November 1988 angenommenen Fassung)

Absatz 11

Ein neuer Unterabsatz (a) ist einzufügen:
die Verwendung von Goldteilen mit einem Feingehalt von mindestens 750 für Gegenstände, die Platinteile in einem 50 Prozent des Gewichtes aller Metallteile übersteigenden Ausmaß enthalten, sofern die Gold- und Platinteile an ihrer Färbung erkennbar sind und der Gegenstand auf dem Platinteil mit den in Anhang II, Absatz 5 angegebenen Zeichen als Platin gekennzeichnet ist, während

der Goldteil nur mittels der gemeinsamen Punze gekennzeichnet ist. Dessen ungeachtet besteht jedoch keinerlei Verpflichtung für Vertragsstaaten, deren Rechtsordnung einen Feingehaltsstempel dieser Art nicht zuläßt, der Einfuhr oder dem Verkauf derartiger Gegenstände zuzustimmen.

Die Unterabsätze (a), (b) und (c) sind dementsprechend auf (b), (c) und (d) umzubenennen.

V o r b l a t t

Problem:

Im Rahmen des Übereinkommens betreffend die Prüfung von Edelmetallgegenständen wurden die Bestimmungen über die Verwendung von mehr als einem Edelmetall im selben Gegenstand um die Möglichkeit der Verwendung von Goldteilen auf Platingegenständen erweitert. Diese Änderung bedarf in Österreich der Ratifikation.

Ziel:

Durch Ratifikation des Beschlusses des "Ständigen Ausschusses" des Übereinkommens betreffend die Prüfung von Edelmetallgegenständen soll die Ergänzung des Anhanges I des Übereinkommens, die die Verwendung von Goldteilen auf Platingegenständen sicherstellen soll, in die österreichische Rechtsordnung transformiert werden.

Alternativen:

Keine

Kosten

Keine Mehrkosten, da im bisherigen Verwaltungsaufwand keine Änderung eintreten wird.

Beilage 4

E r l ä u t e r u n g e n

Anhang I, Absatz II des Übereinkommens betreffend die Prüfung von Edelmetallgegenständen (BGBl.Nr.346/1975, in der Fassung BGBl.Nr.394/1980,), das seinerzeit im Rahmen der EFTA ausgearbeitet wurde, erlaubt die Verwendung von mehr als einem Edelmetall im selben Gegenstand nur in taxativ aufgezählten Fällen. Die Verwendung von Goldteilen auf Platingegenständen ist davon nicht erfaßt. Um dem Modetrend, Goldteile auf Platingegenständen zu verwenden, auch im Übereinkommen zu entsprechen, erhob sich erstmals anlässlich der Tagung im Mai 1986 in Schaffhausen die Frage, Annex I, des Übereinkommens zu ändern, zumal nach den nationalen punzierungsrechtlichen Bestimmungen sämtlicher Vertragsstaaten- mit Ausnahme von Irland- die Verwendung von Gold auf Platin auf einem Edelmetall erlaubt ist.

Ein entsprechender Beschluß wurde anlässlich der Sitzung des "Ständigen Ausschusses" des Übereinkommens im November 1988 gefaßt, der von sämtlichen Mitgliedern des "Ständigen Ausschusses" so auch Österreich, akzeptiert wurde.

Der Beschluß bedarf, zumal es sich beim gegenständlichen Übereinkommen um einen Staatsvertrag im Sinne des Artikel 50 Absatz 1 Bundesverfassungs-Gesetz handelt, der parlamentarischen Behandlung.

Die Ergänzung des Übereinkommens betreffend die Prüfung von Edelmetallgegenständen (BGBl.Nr. 446/1975, in der Fassung BGBl. Nr. 394/1980), das seinerzeit im Rahmen der EFTA abgeschlossen wurde, steht nicht im Widerspruch zu den Bemühungen Österreichs um eine Teilnahme am europäischen Binnenmarkt. Es besteht kein Widerspruch zu EG-Recht, da es auf diesem Gebiet keine EG-Rechtsvorschriften gibt.